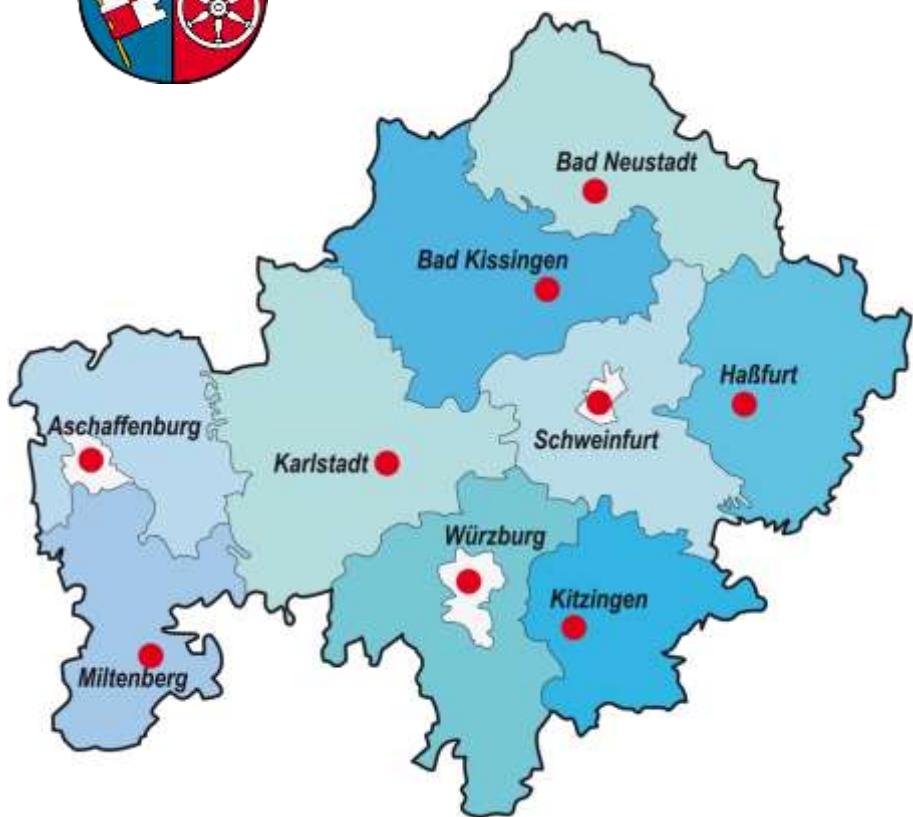


Amtlicher Schulanzeiger

Regierung von Unterfranken



8-9

Würzburg, 28. Juli 2025

149. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN	394
Stellenausschreibung für eine Sozialpädagogische Fachkraft (m/w/d) im Programm „Schule öffnet sich“ an der Staatlichen Berufsschule I Aschaffenburg	394
Stellenausschreibung für eine Sozialpädagogische Fachkraft (m/w/d) im Programm „Schule öffnet sich“ (0,5 Stelle) am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Aschaffenburg	397
Ausschreibung der Stelle eines „Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin in der Schulleitung als Systembetreuer (EDV)“ (m/w/d) an der Staatlichen Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt	400
Zweite Ausschreibung einer Stelle für Förderlehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sprachförderung an Grund- und Mittelschulen am Staatlichen Schulamt für den Landkreis Bad Kissingen	402
Zweite Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters / einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg	403
Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen	404
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	408
Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2026	408
Abschlussprüfungen zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2026	415
Bekanntmachung über den Schulversuch „Flexibilisierung der Aufnahmeveraussetzungen für die Ausbildung an Fachakademien für Wirtschaft“	421
Bewerbungsverfahren und Einstellungsprüfung für die Qualifikation zur Fachlehrkraft verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung im Schuljahr 2026/2027	424
Staatliche Prüfung für Gebärdensprachdolmetscher 2025/2026	426
HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN	427
Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte	427
Änderung der Bekanntmachung über die Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im neunjährigen Gymnasium	427
Änderung der Bekanntmachung über die Refinanzierung von Miet- und bestimmten Investitionskosten für die Raum- und Geschäftsausstattung von Berufsfachschulen für Pflege	427
NICHTAMTLICHER TEIL	428

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/25

Pixi - die Ausstellung. 70 Jahre kleine Bücher _____ 428

MEDIENHINWEISE _____ **429**

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibung für eine Sozialpädagogische Fachkraft (m/w/d) im Programm „Schule öffnet sich“ an der Staatlichen Berufsschule I Aschaffenburg

Zur Verstärkung an der Staatlichen Berufsschule I Aschaffenburg suchen wir eine **Sozialpädagogische Fachkraft** (m/w/d) im Programm „Schule öffnet sich“.

Möchten Sie zusammen mit uns Jugendliche und junge Erwachsene stark und verantwortungsbewusst machen und sie auf einem Stück ihres Weges begleiten? Wenn Sie sich mit Ihren Fähigkeiten und Talenten im Team des pädagogischen Schulpersonals einbringen und Teil der Schulfamilie werden möchten, dann haben Sie die richtige Stelle gefunden! Im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ ist eine gemeinsame Stelle für Schulsozialpädagoginnen / Schulsozialpädagogen (m/w/d) an der Staatlichen Berufsschule I Aschaffenburg sowie an der Staatlichen Berufsschule II Aschaffenburg zu besetzen. Die Stellen sind in der Regel an einer Stammschule verankert und umfassen in ihrer Zuständigkeit mögliche weitere Schulen. Sie sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen, frühestens aber zum 15. September 2025.

Information zur Einstellung

Einstellung:	15.09.2025 (Tag der 1. Lehrerkonferenz)	Bewerbungsfrist:	18.08.2025
Stammschule:	Staatliche Berufsschule I Aschaffenburg	Weitere Einsatzschule:	Staatliche Berufsschule II Aschaffenburg
Vertragslaufzeit:	unbefristet	Eingruppierung:	TV-L S 11b

Ihre Aufgaben

Sie unterstützen die Lehrkräfte durch klassen- und gruppenbezogene Präventionsarbeit bei der schulischen Werteerziehung und Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler.

Dazu gehören beispielsweise die folgenden **Kernaufgaben**:

- Gewalt- und Mobbingprävention
- Werte- und Persönlichkeitsbildung
- Prävention sexuellen Missbrauchs
- Förderung der Gesundheit und Suchtprävention
- Förderung von Partizipation und Demokratie,
- Förderungen der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund,
- Dokumentation der Einsatztätigkeiten.

Als **Formen und Methoden** kommen zum Einsatz:

- Konzeption und Durchführung von Kurseinheiten für Schülerinnen und Schüler mit Methoden der Gewalt-, Mobbing- und Missbrauchsprävention, der interkulturellen Arbeit, der Erlebnispädagogik und der Medienerziehung,
- Mitwirkung bei Projekttagen, bei schulinternen Fortbildungen und Pädagogischen Tagen für Lehrkräfte sowie bei Veranstaltungen für Eltern,
- Teilnahme als Begleitperson an Schülerfahrten.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/25

Wir bieten Ihnen:

- Einen unbefristeten Arbeitsvertrag und einen sicheren Arbeitsplatz am gewünschten Einsatzort.
- Ein wertschätzendes und kollegiales Miteinander und die Möglichkeit, zusammen mit der Schulfamilie pädagogische Impulse zu setzen.
- Begleitung und Unterstützung bei der Einarbeitung durch umfassende Fortbildungsangebote und gut funktionierende Vernetzungsmöglichkeiten
- Darüber hinaus spezielle Fortbildungsangebote für Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen
- Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) der Entgeltgruppe S11b und eine betriebliche Altersvorsorge
- Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche und ganzjähriger Beschäftigung 30 Tage Urlaub pro vollem Kalenderjahr. Der konkrete Umfang des Urlaubsanspruchs ist abhängig von der Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Wochentage (der 24.12. und der 31.12. sind zusätzlich frei).
- Vergünstigtes MVV- oder DB-Jobticket (soweit das Deutschlandticket nicht die kostengünstigere Variante ist)
- Es besteht auch die Möglichkeit der Beantragung einer Staatsbedienstetenwohnung.

Ihr Profil

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Bachelor) oder ein vergleichbarer Abschluss mit entsprechenden Studienschwerpunkten im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik
- Beherrschung sozialpädagogischer bzw. pädagogischer Methodik
- Selbständiges Arbeiten und Konfliktfähigkeit
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Kollegium
- Hohes Verantwortungsbewusstsein, große Motivation und persönliches Engagement

Auch Absolventinnen und Absolventen ohne Berufserfahrung sind willkommen!

Hinweise zur Einstellung/Bewerbung

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Stellen sind teilzeitfähig. Bei Interesse an einer Teilzeitbeschäftigung nennen Sie uns bitte Ihren gewünschten Stundenumfang.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns sehr darauf, Sie kennenzulernen!

Bitte geben Sie in Ihrer **aussagekräftigen Bewerbung, die neben den Studienabschlüssen auch einen Lebenslauf sowie ggf. den Nachweis über Praktika oder Arbeitszeugnisse** enthält, **die konkrete(n) Schule(n) an**, für die Sie sich bewerben. Wir können die Bewerbung sonst nicht zuordnen.

Bewerbungen richten Sie bitte **vorzugsweise per E-Mail unter der genauen Stellenangabe bis spätestens 18.08.2025** an uwe-marc.lochner@reg-ufr.bayern.de.

Bitte fügen Sie die **Bewerbungsunterlagen in einem zusammenhängenden PDF-Dokument der E-Mail an.**

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/25

Stellenausschreibungen für andere Schularten (z.B. Grund-, Mittel- und Förderschulen) finden Sie jeweils im Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken.

Stellenausschreibungen für weitere Schulen (z.B. Realschulen, Gymnasien, FOS BOS) finden Sie auf der Internetseite des Landesamts für Schule.

Auskünfte zu fachlichen Fragen erhalten Sie von:

An der Regierung von Unterfranken: Herrn Ltd. Regierungsschuldirektor Uwe-Marc Lochner
(Tel. 0931/380 1304)

Am Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Frau OStRin Theresa Ostermeyer
(Tel: 089/2186 1918)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/25

Stellenausschreibung für eine Sozialpädagogische Fachkraft (m/w/d) im Programm „Schule öffnet sich“ (0,5 Stelle) am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Aschaffenburg

Zur Verstärkung am BSZ Aschaffenburg suchen wir eine **Sozialpädagogische Fachkraft (m/w/d)** im Programm „Schule öffnet sich“ – hier: 0,5 Stelle.

Wir bilden aus, um Menschen glücklich zu machen! Möchten Sie zusammen mit uns Jugendliche und junge Erwachsene stark und verantwortungsbewusst machen und sie auf einem Stück ihres Weges begleiten? Wenn Sie sich mit Ihren Fähigkeiten und Talenten im Team des pädagogischen Schulpersonals einbringen und Teil der Schulfamilie werden möchten, dann haben Sie die richtige Stelle gefunden! Im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ ist eine halbe Stelle für Schulsozialpädagoginnen / Schulsozialpädagogen (m/w/d) am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Aschaffenburg zu besetzen. Die Stellen sind in der Regel an einer Stammschule verankert und umfassen in ihrer Zuständigkeit mögliche weitere Schulen. Sie sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen, frühestens aber zum 15. September 2025.

Information zur Einstellung

Einstellung:	15.09.2025 (Tag der 1. Lehrerkonferenz)	Bewerbungsfrist:	18.08.2025
Stammschule:	Staatliches Berufliches Schulzentrum Aschaffenburg	Weitere Einsatzschule:	
Vertragslaufzeit:	unbefristet	Eingruppierung:	TV-L S 11b

Ihre Aufgaben

Sie unterstützen die Lehrkräfte durch klassen- und gruppenbezogene Präventionsarbeit bei der schulischen Werteerziehung und Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler.

Dazu gehören beispielsweise die folgenden **Kernaufgaben**:

- Gewalt- und Mobbingprävention
- Werte- und Persönlichkeitsbildung
- Prävention sexuellen Missbrauchs
- Förderung der Gesundheit und Suchtprävention
- Förderung von Partizipation und Demokratie,
- Förderungen der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund,
- Dokumentation der Einsatztätigkeiten.

Als **Formen und Methoden** kommen zum Einsatz:

- Konzeption und Durchführung von Kurseinheiten für Schülerinnen und Schüler mit Methoden der Gewalt-, Mobbing- und Missbrauchsprävention, der interkulturellen Arbeit, der Erlebnispädagogik und der Medienerziehung,
- Mitwirkung bei Projekttagen, bei schulinternen Fortbildungen und Pädagogischen Tagen für Lehrkräfte sowie bei Veranstaltungen für Eltern,
- Teilnahme als Begleitperson an Schülerfahrten.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/25

Wir bieten Ihnen:

- Einen unbefristeten Arbeitsvertrag und einen sicheren Arbeitsplatz am gewünschten Einsatzort.
- Ein wertschätzendes und kollegiales Miteinander und die Möglichkeit, zusammen mit der Schulfamilie pädagogische Impulse zu setzen.
- Begleitung und Unterstützung bei der Einarbeitung durch umfassende Fortbildungsangebote und gut funktionierende Vernetzungsmöglichkeiten
- Darüber hinaus spezielle Fortbildungsangebote für Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen
- Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) der Entgeltgruppe S11b und eine betriebliche Altersvorsorge
- Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche und ganzjähriger Beschäftigung 30 Tage Urlaub pro vollem Kalenderjahr. Der konkrete Umfang des Urlaubsanspruchs ist abhängig von der Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Wochentage (der 24.12. und der 31.12. sind zusätzlich frei).
- Vergünstigtes MVV- oder DB-Jobticket (soweit das Deutschlandticket nicht die kostengünstigere Variante ist)
- Es besteht auch die Möglichkeit der Beantragung einer Staatsbedienstetenwohnung.

Ihr Profil

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Bachelor) oder ein vergleichbarer Abschluss mit entsprechenden Studienschwerpunkten im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik
- Beherrschung sozialpädagogischer bzw. pädagogischer Methodik
- Selbständiges Arbeiten und Konfliktfähigkeit
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Kollegium
- Hohes Verantwortungsbewusstsein, große Motivation und persönliches Engagement

Auch Absolventinnen und Absolventen ohne Berufserfahrung sind willkommen!

Hinweise zur Einstellung/Bewerbung

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Stellen sind teilzeitfähig. Bei Interesse an einer Teilzeitbeschäftigung nennen Sie uns bitte Ihren gewünschten Stundenumfang.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns sehr darauf, Sie kennenzulernen!

Bitte geben Sie in Ihrer **aussagekräftigen Bewerbung**, die neben den Studienabschlüssen auch einen Lebenslauf sowie ggf. den Nachweis über Praktika oder Arbeitszeugnisse enthält, **die konkrete(n) Schule(n) an**, für die Sie sich bewerben. Wir können die Bewerbung sonst nicht zuordnen.

Bewerbungen richten Sie bitte **vorzugsweise per E-Mail unter der genauen Stellenangabe bis spätestens 18.08.2025** an uwe-marc.lochner@reg-ufr.bayern.de.

Bitte fügen Sie die **Bewerbungsunterlagen in einem zusammenhängenden PDF-Dokument der E-Mail an**.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/25

Stellenausschreibungen für andere Schularten (z.B. Grund-, Mittel- und Förderschulen) finden Sie jeweils im Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken.

Stellenausschreibungen für weitere Schulen (z.B. Realschulen, Gymnasien, FOS BOS) finden Sie auf der Internetseite des Landesamts für Schule.

Auskünfte zu fachlichen Fragen erhalten Sie von:

An der Regierung von Unterfranken: Herrn Ltd. Regierungsschuldirektor Uwe-Marc Lochner
(Tel. 0931/380 1304)

Am Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Frau OStRin Theresa Ostermeyer
(Tel: 089/2186 1918)

Ausschreibung der Stelle eines „Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin in der Schulleitung als Systembetreuer (EDV)“ (m/w/d) an der Staatlichen Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt

An der Staatlichen Berufsschule Kitzingen - Ochsenfurt ist folgende Funktionsstelle neu zu besetzen:

Mitarbeiter/Mitarbeiterin in der Schulleitung als Systembetreuer (EDV) (m/w/d)

Aktuell besuchen an den beiden Schulstandorten Kitzingen und Ochsenfurt 1404 Teilzeitschüler und 364 Vollzeitschüler die Berufsschule. Zudem bestehen am Schulort Ochsenfurt eine Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung mit 71 Vollzeitschülern und eine Berufsfachschule für Kinderpflege mit 50 Vollzeitschülern.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird Folgendes erwartet:

- Fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Netzwerkinfrastruktur und Datenverarbeitung
- Ausgeprägte Bereitschaft, die Weiterentwicklungen auf dem schulisch relevanten Sektor in den Bereichen Hardware, pädagogische Software, Digitalisierung und KI zu verfolgen
- Hohes Maß an Organisationsvermögen und Fähigkeit zum vorausschauenden Planen
- Gute Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick
- Unterstützung der Schulleitung und der Sekretariate an beiden Schulstandorten bei Verwaltungsangelegenheiten
- Betreuung der EDV-Ausstattung und Mitwirkung bei Beschaffung und baulicher Weiterentwicklung beider Schulstandorte im Bereich IT und Netzwerkinfrastruktur
- Unterstützung bei der Erhebung der „Amtlichen Schuldaten“ (Lehrer- und Schülerstatistik) in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern in der Schulleitung vor Ort
- Hohes Maß an Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen an den beiden Schulorten
- Bereitschaft, Kolleginnen und Kollegen auf dem Gebiet der angewandten Datenverarbeitung fortzubilden und weiterzuentwickeln.

Für die Erledigung der Aufgaben ist eine Präsenz an beiden Schulorten zwingend erforderlich.

Für die Besetzung der Stelle kommen besonders geeignete staatliche Lehrkräfte mit entsprechender Qualifikation in Betracht.

Auf die weiteren Anforderungen aus den Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen (FubSch) wird hingewiesen.

Eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 15 ist möglich.

Die Stelle ist teilzeitfähig und für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Es wird erwartet, dass der/die künftige Funktionsinhaber/-in seine/ihre Wohnung am Schulort selbst oder in der unmittelbaren Umgebung nimmt.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/25

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs.3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz -BayGIG-). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Umsetzungs- oder Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Umsetzungs- oder Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Bewerbungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veröffentlichung im Schulanzeiger zusammen mit einer Stellungnahme des Schulleiters/der Schulleiterin auf dem Dienstweg bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Ausschreibung den Lehrkräften in geeigneter Form bekanntzugeben.

Zweite Ausschreibung einer Stelle für Förderlehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sprachförderung an Grund- und Mittelschulen am Staatlichen Schulamt für den Landkreis Bad Kissingen

Am Staatlichen Schulamt für den Landkreis Bad Kissingen ist eine **Stelle für eine Förderlehrkraft in der Fachfunktion "Schwerpunkt Sprachförderung an Grund- und Mittelschulen"** (A11) zu besetzen.

Bewerben können sich Förderlehrkräfte (m/w/d) im bayerischen Schuldienst, die das unten genannte Anforderungsprofil erfüllen.

Mindestvoraussetzungen:

- mindestens das Prädikat „BG“ in der letzten Dienstlichen Beurteilung in A 10 oder höher
- Bereitschaft zur berufsbegleitenden Teilnahme an einer 12-monatigen Weiterqualifizierungsmaßnahme (Präsenz- und Online-Module, Hospitationen)
- Bereitschaft zur Tätigkeit an mehreren Schulstandorten, ggf. an verschiedenen Schularten

Im Rahmen der Übernahme der Funktionsstelle ist eine mehrteilige Qualifizierungsmaßnahme an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung zu absolvieren. Erst nach einjähriger Bewährung und Abschluss dieser Maßnahme ist die Beförderung möglich.

Stellenbeschreibung:

- Eigenverantwortlicher Unterrichtseinsatz im Bereich Sprachförderung, v.a. in (schulartunabhängigen) Deutschklassen, inklusive Leistungsbewertung und ggf. Einsatz bei Sprachstanderhebungen im Umfang von mindestens 14 Wochenstunden im Schulamtsbezirk (bedarfsorientierter Einsatz)
- Unterrichtseinsatz im Bereich Differenzierung nach grundständiger Ausbildung (z.B. Förderunterricht, Sprachförderung, AG-Bereich) im Umfang des verbleibenden Stundenmaßes => keine Notengebung
- (familienpolitische) Teilzeit kann für bis zur Hälfte des Stundenmaßes gewährt werden (anteilige Verteilung auf Unterrichtseinsatz im Bereich Sprachförderung und im Bereich Differenzierung)
- Die Verwaltungstätigkeit gemäß Dienstanweisung vom 23.09.2014 ist mit Übernahme der Funktion nicht mehr zu erbringen
- Vorbehaltlich der Stellensituation ist eine zusätzliche Beförderungsmöglichkeit nach A 12 geplant. Das Tätigkeitsfeld der Funktionsstellen in der BesGr. A 12 wird u.a. auch die schulartunabhängige Fortbildungstätigkeit im Bereich der Sprachförderung beinhalten. Auch hier ist eine Weiterqualifizierung über ein Aufbaumodul verpflichtend.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei erfolgreicher Bewerbung der Dienstsitz im Bereich des Staatlichen Schulamts für den Landkreis Bad Kissingen liegen wird.

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

08.08.2025

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

14.08.2025

bei der Regierung von Unterfranken, 40.2:

21.08.2025

Zweite Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters / einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg

Die Stelle **eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport** beim Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg ist ab 01.08.2025 neu zu besetzen.

Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich:

- a) Lehrer/innen mit abgeschlossenem Studium für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen, die eine Ausbildung im Fach Sport (mindestens Didaktikfach Sport) nachweisen können
- b) Fachlehrer/innen mit der Fächerverbindung Sport

Tätigkeitsschwerpunkt der neuen Sportfachberaterin bzw. des neuen Sportfachberaters werden die Lehrerfortbildung für den Sportunterricht im Bereich der Grund- oder Mittelschule sowie die Beratung der Schulen und Lehrkräfte bei speziellen Fragen zum Sportunterricht sein. Die Mitarbeit in anderen Aufgabenbereichen der Fachberatung Sport wird erwartet. EDV-Kenntnisse sind erforderlich.

Bewerber sollten sich in angemessener Weise an der Lehrerfortbildung für den Sportunterricht beteiligt haben und über Kenntnisse und Erfahrungen im Schulsport verfügen.

Die Aufgabe soll zunächst für die Dauer von drei Jahren übertragen werden. Anschließend wird über eine Neuaußschreibung oder Verlängerung neu entschieden. Bei erfolgreicher Ausübung der Tätigkeit ist eine Verlängerung der Bestellung grundsätzlich möglich.

Sofern Fachlehrkräfte der Besoldungsgruppen A10 oder A11 eine Fachberatertätigkeit an einem Staatlichen Schulamt ausüben, erhalten sie nach erfolgreicher Bewährung eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zu BesGr. A 10 BayBesG bzw. gemäß Fußnote 2 zu BesGr. A11 BayBesG.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Studentenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Mittelschulen vom 22.08.2019 (BayMBI. 2019 Nr. 384).

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 22. April 2021 Nr. III.3-BO7128.0/8/2 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (BayMBI. 2021 Nr.317 vom 12.05.2021).

Schulleiter/innen und Seminarleiter/innen können grundsätzlich nicht zu Fachberatern bestellt werden.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	08.08.2025
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	14.08.2025
bei der Regierung von Unterfranken:	21.08.2025

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/25

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/oberfrankischer_schulanzeiger/index.html

Mittelfranken

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html

Unterfranken

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html

Oberpfalz

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schanz/index.html>

Oberbayern

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html

Niederbayern

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

Schwaben

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grundschule Schondratal in Schondra (7545) Schulstraße 23 97795 Schondra Tel.: 09747/304 Fax: 09747/931348 Email: verwaltung@gs-schondratal.de	Schülerzahl: 75 Klassenzahl: 4	KG	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Wiederholte Ausschreibung- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/25

Max-Balles-Mittelschule Arnstein (7833) Am Zehnthäusl 5 97450 Arnstein Tel.: 09363/6996 Fax: 09363/995899 Email: mittelschule@big-arnstein.de	Schülerzahl: 128 Klassenzahl: 6	MSP	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
Schiller-Grundschule Schweinfurt (7535) Deutschhöfer Str. 22 97422 Schweinfurt Tel.: 09721/51882 Fax: 09721/51879 Email: schillerschule@schweinfurt.de	Schülerzahl 204 Klassenzahl: 10	SW-S	A 14	<ul style="list-style-type: none"> - Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
Astrid-Lindgren-Grundschule Helmstadt (7942) Steinerner Weg 1 97264 Helmstadt Tel.: 09369/9841400 Fax: 09369/9841420 Email: schule@algs-helmstadt.de	Schülerzahl 351 Klassenzahl: 14	WÜ-L	A 14	<ul style="list-style-type: none"> - Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Konrektor/Konrektorin

Hefner-Alteneck-Grund- und Mittelschule Aschaffenburg (7521 + 7506) Bavariastr. 39 63741 Aschaffenburg Tel.: 06021/443680 Fax: 06021/4436829 Email: sekretariat@hefner-altenbeck-vs.de	Schülerzahl: 373 Klassenzahl: 20	AB-S	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grund- bzw. Haupt-/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
Grundschule Bad Brückenau (7648) Am kleinen Steinbusch 8 697769 Bad Brückenau Tel.: 09741/2198 Fax: 09741/3129 Email: grundschule@bad-brk.de	Schülerzahl: 226 Klassenzahl: 11	KG	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/25

Dr.-Konrad-Wiegand-Grund- und Mittelschule Klingenberg a. Main (7591 + 7824) Furtwänglerweg 1 63911 Klingenberg a. Main Tel.: 09372/9481030 Fax: 09372/948410320 Email: vs@volksschule-klingenbergs.de	Schülerzahl: 219 Klassenzahl: 11	MIL	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
---	-------------------------------------	-----	--------	---

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der erfolgreiche Bewerber/die erfolgreiche Bewerberin zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war.

Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBl I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin: **08.08.2025**

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: **14.08.2025**

bei der Regierung von Unterfranken: **21.08.2025**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Wir bitten um Verständnis, dass in diesem (August/September) Schulanzeiger nur Bewerbungen von Lehrkräften berücksichtigt werden können, die bereits im unterfränkischen Schuldienst tätig sind. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wäre eine Zuversetzung aus einem anderen Regierungsbezirk zeitlich nicht mehr realisierbar, da zum fortgeschrittenen Zeitpunkt nicht mehr in die Personalplanung anderer Personalstellen für das kommende Schuljahr eingegriffen werden kann.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2026

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. Juni 2025, Az. IV.2-IV.6-BS7501.2025/12/3

1. Mittelschule

1.1 Rechtsgrundlage

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule 2026 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO) durchzuführen. Die im Folgenden genannten Bestimmungen der MSO beziehen sich auf den aktuellen Rechtsstand. Änderungen sind vorbehalten.

1.2 Zeitplan

Für die schriftlichen zentralen Prüfungen gilt folgender Zeitplan:

Freitag, 26. Juni 2026

Muttersprache (§ 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit (Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung in chinesischer Sprache beträgt 140 Minuten.)

Teil A Textgebundenes Schreiben
Teil B Impulsgesteuertes Schreiben

Montag, 29. Juni 2026

Englisch (§ 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit

Teil A Hör- und Hörsehverstehen
Teil B Sprachgebrauch
Teil C Leseverstehen
Teil D Sprachmittlung
Teil E Text- und Medienkompetenzen
Teil F Schreiben

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/25

Dienstag, 30. Juni 2026

Deutsch (§ 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 MSO)

195 Minuten Arbeitszeit

- Teil A Zuhören
- Teil B Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung
Sprachgebrauch – Rechtschreiben
- Teil C Lesen
- Teil D Schreiben

Deutsch als Zweitsprache (§ 23 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 MSO)

150 Minuten Arbeitszeit

- Teil A Zuhören
- Teil B Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung
Sprachgebrauch – Rechtschreiben
- Teil C Lesen
- Teil D Schreiben

Mittwoch, 1. Juli 2026

Mathematik (§ 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit

- Teil A 8.30 Uhr bis 9.00 Uhr
- Teil B 9.10 Uhr bis 10.40 Uhr

1.3 Zentrale Prüfung im Fach Deutsch

In der besonderen Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule an der Mittelschule sowie an Förderzentren und Schulen für Kranke im Fach Deutsch teilt sich die Prüfung in die Teile A Zuhören, Teil B Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung und Rechtschreiben, Teil C Lesen und Teil D Schreiben auf. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 BaySchO gewährt wird, bearbeiten ausschließlich Teil B Sprachgebrauch „Rechtschreiben“ nicht, Teil B Sprachgebrauch – „Sprachbetrachtung“ jedoch schon. Diese sind optisch klar voneinander zu unterscheiden. Diesen Prüflingen ist für die übrigen Prüfungsteile A, B (Sprachbetrachtung), C und D Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

1.4 Zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“

Die zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ gliedert sich in vier Teile: Teil A Zuhören, Teil B Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung und Rechtschreiben, Teil C Lesen und Teil D Schreiben. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 BaySchO gewährt wird, bearbeiten ausschließlich Teil B Sprachgebrauch – „Rechtschreiben“ nicht, Teil B Sprachgebrauch – „Sprachbetrachtung“ jedoch schon. Diesen Prüflingen ist für die übrigen Prüfungsteile A, B (Sprachbetrachtung), C und D Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

1.5 Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

1.6 Terminsetzung für die Prüfungen in den Fächern Geschichte/Politik/Geografie und Natur und Technik

Für andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 28 MSO ist es möglich, Geschichte/Politik/Geographie und Natur und Technik als Prüfungsfach zu wählen, weshalb hier bei Bedarf zwei unterschiedliche Prüfungstermine festgelegt werden müssen. Die Schulen setzen die Termine der beiden Prüfungen mit schulhausinterner Aufgabenstellung deshalb selbst fest, frühester Prüfungstermin ist jedoch Montag, 11. Mai 2026.

1.7 Besondere Leistungsfeststellung im Fach Muttersprache

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 MSO kann in der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache treten. Schülerinnen und Schüler, die anstelle des Faches Englisch die besondere Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule in ihrer Muttersprache ablegen möchten, unterziehen sich – auf Antrag der Erziehungsberechtigten – einem Leistungstest. Die in diesem Test erzielte Gesamtnote wird als Jahresfortgangsnote gewertet. Der Antrag der Erziehungsberechtigten auf Teilnahme am Leistungstest und an der Abschlussprüfung in der Muttersprache muss der Schule spätestens am 1. März 2026 vorliegen. Die Aufgaben werden durch das Staatsministerium erstellt.

Prüfungstermine im Schuljahr 2025/2026 sind:

Dienstag,	24. März 2026	(Leistungstest)
Freitag,	26. Juni 2026	(Abschlussprüfung)

Teilnehmen können alle Schülerinnen und Schüler der Mittelschule mit nichtdeutscher Muttersprache, vorausgesetzt, es steht eine Korrektorin bzw. ein Korrektor für die jeweilige Sprache zur Verfügung. Das Angebot an möglichen Sprachen wird im Oktober 2025 bekannt gegeben. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Fach Muttersprache wird empfohlen, soweit möglich an Lehrgängen in der Muttersprache (insbesondere am so genannten konsularischen Unterricht) teilzunehmen.

1.8 Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Meldung erfolgt 2026 über das Bayerische Schulportal. Die Schulen werden gebeten, die Meldung über die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung bis spätestens Montag, den 9. März 2026, über das Schulportal zu übermitteln. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

1.9 Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hier ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

1.10 Nachholtermin

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der gesamten Prüfung nicht teilgenommen hat, kann sie an folgenden Terminen nachholen (§ 27 Abs. 2 MSO):

Dienstag,	29. September 2026:	Englisch/Muttersprache
Mittwoch,	30. September 2026:	Deutsch/Deutsch als Zweitsprache
Donnerstag,	1. Oktober 2026:	Mathematik

Nachholprüfungen werden grundsätzlich von der Mittelschule erstellt. Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für den Nachholtermin insbesondere in den zentral gestellten Prüfungsfächern Deutsch/Deutsch als Zweitsprache, Mathematik, Englisch und Muttersprache wird eine Zusammenarbeit auf Verbund- bzw. Schulamtsebene empfohlen. Das zuständige Staatliche Schulamt koordiniert den Ablauf.

Für den Fall einer Nachholprüfung im Fach Deutsch im Förderschwerpunkt Hören stellt das StMUK den Prüfungsteil A: „Verstehend Wahrnehmen“ für den offiziellen Nachholtermin am 30. September 2026. Die Schulen werden gebeten noch am Prüfungstag die Nachholprüfung anzufordern.

1.11 Einzelprüfung im Fach Englisch

Nach § 23 Abs. 4 MSO können Schülerinnen und Schüler der Mittelschule, nach § 28 Abs. 10 MSO Berufsschülerinnen und Berufsschüler bzw. Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Einzelprüfung) teilnehmen.

1.12 Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler anderer Schularten sowie der Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, erfolgt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 MSO bis spätestens zum 1. März 2026 an der Mittelschule, in deren Sprengel die Bewerberinnen und Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2. Förderzentren

2.1 Rechtsgrundlage

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule 2026 an Förderzentren ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 731, ber. S. 907), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), durchzuführen. Hinsichtlich der Verweisungen auf die Volksschulordnung (VSO) in der VSO-F können die bisherigen Regelungen der VSO herangezogen werden, wie sie inhaltlich in die neue MSO übernommen wurden. Die VSO-F wird angepasst werden.

2.2 Zeitplan

Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen an Förderzentren sind die Termine der Mittelschulen die Grundlage (vgl. Nr. 1). Es gelten die in § 61 VSO-F in Verbindung mit § 23 MSO festgelegten Arbeitszeiten. Für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für einzelne Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres besonders ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfs ist die Regelung in § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BaySchO anzuwenden.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/25

Freitag, 26. Juni 2026

Muttersprache (§ 61 Abs. 3 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit

(Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung in chinesischer Sprache beträgt 140 Minuten.)

Montag, 29. Juni 2026

Englisch (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit

Deutsche Gebärdensprache

30 + 15 Minuten Arbeitszeit
(§ 61 Abs. 7 Satz 2 VSO-F)

Dienstag, 30. Juni 2026

Deutsch (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 MSO)

195 Minuten Arbeitszeit

Deutsch als Zweitsprache (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 MSO)

150 Minuten Arbeitszeit

Mittwoch, 1. Juli 2026

Mathematik (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit

Teil A 8.30 Uhr bis 9.00 Uhr
Teil B 9.10 Uhr bis 10.40 Uhr

2.3 Zentrale Prüfung im Fach Deutsch

In der besonderen Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule an der Mittelschule sowie an Förderzentren und Schulen für Kranke im Fach Deutsch teilt sich die Prüfung in die Teile A Zuhören, Teil B Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung und Rechtschreiben, Teil C Lesen und Teil D Schreiben auf. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 BaySchO gewährt wird, bearbeiten ausschließlich Teil B Sprachgebrauch „Rechtschreiben“ nicht, Teil B Sprachgebrauch – „Sprachbetrachtung“ jedoch schon. Diese sind optisch klar voneinander zu unterscheiden. Diesen Prüflingen ist für die übrigen Prüfungsteile A, B (Sprachbetrachtung), C und D Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/25

2.4 Besondere Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch als Zweitsprache und Muttersprache

Die Bestimmungen für die besondere Leistungsfeststellung an Mittelschulen in den Fächern Deutsch als Zweitsprache (siehe Nr. 1.2 und Nr. 1.4) und Muttersprache (siehe Nr. 1.2 und Nr. 1.7) gelten für die Förderzentren entsprechend. Die Regierungen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens 12. November 2025 die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernprüfverfahren (Muttersprache) zu melden.

2.5 Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

2.6 Terminsetzung für die Prüfungen in den Fächern Geschichte/Politik/Geografie und Natur und Technik

Für andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 70 VSO-F in Verbindung mit § 28 MSO ist es möglich, Geschichte/Politik/Geographie und Natur und Technik als Prüfungsfach zu wählen, weshalb hier bei Bedarf zwei unterschiedliche Prüfungstermine festgelegt werden müssen. Die Schulen setzen die Termine der beiden Prüfungen mit schulhausinterner Aufgabenstellung deshalb selbst fest, frühester Prüfungstermin ist jedoch Montag, 11. Mai 2026.

2.7 Deutsche Gebärdensprache

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören können an Stelle des Faches Englisch das Fach Deutsche Gebärdensprache wählen, wenn sie das Fach Deutsche Gebärdensprache besucht haben. Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsche Gebärdensprache im schriftlichen/praktischen Teil 30 Minuten, im mündlichen/kommunikativen Teil für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer je 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Im mündlichen/kommunikativen Teil der Leistungsfeststellung im Fach Deutsche Gebärdensprache können mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusammengefasst werden. Es wird auf § 61 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3, Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 VSO-F verwiesen.

2.8 Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Meldung erfolgt 2026 über das Bayerische Schulportal. Die Schulen werden gebeten, die Meldung über die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung bis spätestens Montag, den 9. März 2026, über das Schulportal zu übermitteln. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

2.9 Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hier ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

2.10 Nachholtermin

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Prüfung teilzunehmen, kann sie an folgenden Terminen nachholen (§ 64 VSO-F in Verbindung mit § 27 Abs. 2 MSO):

Dienstag,	29. September 2026:	Englisch/Muttersprache
Mittwoch,	30. September 2026:	Deutsch/Deutsch als Zweitsprache
Donnerstag,	1. Oktober 2026:	Mathematik

Die Aufgaben der Nachholprüfungen erstellt die Feststellungskommission der Förderschule selbst.

Für den Fall einer Nachholprüfung im Fach Deutsch im Förderschwerpunkt Hören stellt das StMUK den Prüfungsteil A: „Verstehend Wahrnehmen“ für den offiziellen Nachholtermin am 30. September 2026. Die Schulen werden gebeten noch am Prüfungstag die Nachholprüfung anzufordern.

2.11 Einzelprüfung im Fach Englisch

Nach § 61 Abs. 5 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 4 MSO können Schülerinnen und Schüler eines Förderzentrums, die in der Jahrgangsstufe 9 auf der Grundlage eines Lehrplans unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Mittelschule entspricht, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Prüfung nur in einem Fach) teilnehmen. Ebenso können nach § 65 Abs. 4 VSO-F in Verbindung mit § 28 Abs. 10 MSO Berufsschülerinnen und Berufsschüler und Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, an der Einzelprüfung in Englisch teilnehmen.

2.12 Teilnahme anderer Bewerberinnen und Bewerber

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler anderer Schularten sowie der Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, erfolgt gemäß § 70 VSO-F in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 MSO bis spätestens zum 1. März 2026 an dem Förderzentrum, in deren Sprengel die Bewerberinnen und Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Schulen für Kranke

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schularbeit der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen (MSO) bzw. der Schulordnung für die Volkschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 KraSO kann der Prüfungsausschuss wegen krankheitsbedingter Beeinträchtigungen Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz nach Art. 52 Abs. 5 BayEUG in Verbindung mit §§ 31 ff. BaySchO gewähren.

Bernhard Butz
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2025 Nr. 271)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/25

Abschlussprüfungen zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2026

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. Juni 2025, Az. IV.2-IV.6-BS7503.2025/8/1

1. Mittelschule

1.1 Rechtsgrundlage

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule 2026 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO) durchzuführen. Die im Folgenden genannten Bestimmungen der MSO beziehen sich auf den aktuellen Rechtsstand. Änderungen sind vorbehalten.

1.2 Zeitplan

Für die schriftlichen zentralen Prüfungen gilt folgender Zeitplan:

Dienstag, 23. Juni 2026

Deutsch (§ 29 Abs. 5 Nr. 1 MSO)

215 Minuten Arbeitszeit

Mittwoch, 24. Juni 2026

Muttersprache (§ 7 Abs. 3 und § 29 Abs. 5 Nr. 5 MSO)

140 Minuten Arbeitszeit (Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung in chinesischer Sprache beträgt 160 Minuten.)

Teil A Textgebundenes Schreiben
Teil B Impulsgesteuertes Schreiben

Mittwoch, 24. Juni 2026

Englisch (§ 29 Abs. 5 Nr. 3 MSO)

135 Minuten Arbeitszeit

Teil A Hör- und Hörsehverstehen
Teil B Sprachgebrauch
Teil C Leseverstehen
Teil D Sprachmittlung
Teil E Text- und Medienkompetenzen
Teil F Schreiben

Donnerstag, 25. Juni 2026

Mathematik (§ 29 Abs. 5 Nr. 2 MSO)

180 Minuten Arbeitszeit

Teil A 8.30 Uhr bis 9.00 Uhr
Teil B 9.10 Uhr bis 11.40 Uhr

1.3 Zentrale Prüfung im Fach Deutsch

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie der Mittelschulstufe an Förderzentren und an Schulen für Kranke im Fach Deutsch besteht in dem seit dem Schuljahr 2022/2023 bestehenden Prüfungsformat aus nur einem Prüfungsteil mit integrativen Aufgabenformaten. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 BaySchO gewährt wird, ist für die gesamte Prüfung Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

1.4 Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

Teilnehmen können alle Schülerinnen und Schüler der Mittelschule mit nichtdeutscher Muttersprache, vorausgesetzt, sie können aus nicht selbst zu vertretenden Gründen den erforderlichen Leistungsstand in Englisch nicht aufweisen und es steht eine Korrektorin bzw. ein Korrektor für die jeweilige Muttersprache zur Verfügung. Das Angebot an möglichen Sprachen wird im Oktober 2025 bekannt gegeben. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Fach Muttersprache wird empfohlen, soweit möglich an Lehrgängen in der Muttersprache (insbesondere am so genannten konsularischen Unterricht) teilzunehmen.

Prüfungstermine im Schuljahr 2025/2026 sind:

Donnerstag,	15. Januar 2026	(1. Zwischenprüfung)
Donnerstag,	5. März 2026	(2. Zwischenprüfung)
Mittwoch,	24. Juni 2026	(Abschlussprüfung)

1.5 Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fernprüfung

Die Schulen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **12. November 2025** die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bei denen die Härtefallregel zutrifft, am Fernprüfverfahren (Muttersprache) zu melden. Die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Abschlussprüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch benötigt das Staatsministerium bis zum 6. Februar 2026. Hierzu ergehen gesonderte Schreiben.

1.6 Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

1.7 Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

1.8 Termine: Anmeldung für den Eintritt in die 10. Klasse

Für Schülerinnen und Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule, die zum Schuljahr 2026/2027 in die 10. Klasse der Mittelschule eintreten wollen, sind die Anmeldetermine am Freitag, 24. Juli 2026, und am Montag, 27. Juli 2026. Die notwendigen Aufnahmeprüfungen für die 10. Jahrgangsstufe sollen noch im Juli durchgeführt werden.

1.9 Nachholtermin

Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule ganz oder teilweise nicht teilgenommen hat, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung an folgenden Terminen nachholen (§ 32 Abs. 1 MSO):

Dienstag,	22. September 2026:	Deutsch
Mittwoch,	23. September 2026:	Englisch/Muttersprache
Donnerstag,	24. September 2026:	Mathematik

Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird ggf. bis zum 1. August 2026 erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

Bei Bedarf an adaptierten Nachholprüfungen für die Förderschwerpunkte Hören und Sehen werden die Schulen gebeten, diese noch am Prüfungstag selbst beim Staatsministerium anzufordern.

1.10 Teilnahme anderer Bewerberinnen und Bewerber

Die Anmeldung der Bewerberinnen und Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule keinen mittleren Schulabschluss erwerben können oder die keiner Schule angehören, erfolgt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 MSO bis spätestens zum 1. Februar 2026 an der Mittelschule, welche eine 10. Jahrgangsstufe führt und in deren Sprengel die Bewerberinnen und Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2. Förderzentren

2.1 Rechtsgrundlage

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschulstufe an Förderzentren 2026 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBI. S. 731, ber. S. 907), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98), durchzuführen. Hinsichtlich der Verweisungen auf die Volksschulordnung (VSO) in der VSO-F können die bisherigen Regelungen der VSO herangezogen werden; sie sind inhaltlich in die neue MSO aufgenommen worden. Die VSO-F wird angepasst werden.

2.2 Zeitplan

Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen sind die Termine der Mittelschule die Grundlage (vgl. Nr. 1). Es gelten die in § 66 VSO-F (in Verbindung mit § 29 MSO) festgelegten Arbeitszeiten, wobei gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BaySchO die Bearbeitungszeit für einzelne Schülerrinnen und Schüler um bis zu 50 v. H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Feststellungskommission.

Dienstag, 23. Juni 2026

Deutsch (§ 66 Abs. 1 VSO-F in Verbindung mit § 29 Abs. 5 Nr. 1 MSO)

215 Minuten Arbeitszeit

Mittwoch, 24. Juni 2026

Muttersprache (§ 66 Abs. 1 VSO-F in Verbindung mit § 29 Abs. 5 Nr. 5 MSO)

140 Minuten Arbeitszeit (Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung in chinesischer Sprache beträgt 160 Minuten.)

Mittwoch, 24. Juni 2026

Englisch (§ 66 Abs. 1 VSO-F in Verbindung mit § 29 Abs. 5 Nr. 3 MSO)

135 Minuten Arbeitszeit

Deutsche Gebärdensprache (§ 66 Abs. 2 und 3 VSO-F)

45 + 15 Minuten Arbeitszeit

Donnerstag, 25. Juni 2026

Mathematik (§ 66 Abs. 1 VSO-F in Verbindung mit § 29 Abs. 5 Nr. 2 MSO)

180 Minuten Arbeitszeit

Teil A 8.30 Uhr bis 9.00 Uhr

Teil B 9.10 Uhr bis 11.40 Uhr

2.3 Zentrale Prüfung im Fach Deutsch

Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie dem seit dem Schuljahr 2022/2023 bestehenden Prüfungsformat aus nur einem Prüfungsteil mit integrativen Aufgabenformaten. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 BaySchO gewährt wird, ist für die gesamte Prüfung Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen. Die Regelungen zur Adaption der Aufgaben für die Förder schwerpunkte Sehen und Hören bleiben unberührt.

2.4 Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

Die Bestimmungen für das Fernprüfverfahren an Mittelschulen (siehe Nr. 1.4) gelten für die Förderzentren entsprechend.

2.5 Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fernprüfung

Die Schulen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **12. November 2025** die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bei denen die Härtefallregel zutrifft, am Fernprüfverfahren (Muttersprache) zu melden.

Die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Abschlussprüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch benötigt das Staatsministerium bis zum 9. März 2026. Hierzu ergehen gesonderte Schreiben.

2.6 Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

2.7 Deutsche Gebärdensprache

Die Abschlussprüfung im Fach Englisch wird auf Antrag bei Schülerinnen und Schülern, die die Deutsche Gebärdensprache verwenden, durch eine Prüfung in Deutscher Gebärdensprache ersetzt, wenn der Antrag bei der Aufnahme in die 10. Jahrgangsstufe gestellt und genehmigt worden ist (§ 66 Abs. 2 VSO-F). Die Abschlussprüfung im Fach Deutsche Gebärdensprache umfasst im schriftlich/praktischen Teil 45 Minuten und im mündlich/kommunikativen Teil 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Die Aufgaben werden durch die Schule erstellt (vgl. § 66 Abs. 1 VSO-F in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 1 MSO). Bei der mündlich/kommunikativen Prüfung können mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusammengefasst werden (§ 66 Abs. 3 VSO-F).

2.8 Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an Förderzentren werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hier ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

2.9 Termine: Anmeldung für den Eintritt in die 10. Klasse

Für Schülerinnen und Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule, die zum Schuljahr 2026/2027 in die 10. Klasse der Mittelschule eintreten wollen, sind die Anmeldetermine am Freitag, 24. Juli 2026, und am Montag, 27. Juli 2026. Die notwendigen Aufnahmeprüfungen für die 10. Jahrgangsstufe sollen noch im Juli durchgeführt werden.

2.10 Nachholtermin

Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschulstufe an Förderzentren ganz oder teilweise nicht teilgenommen hat, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung an folgenden Terminen nachholen (§ 66 Abs. 1 VSO-F in Verbindung mit § 32 Abs. 1 MSO):

Dienstag,	23. September 2026:	Deutsch
Mittwoch,	24. September 2026:	Englisch/Muttersprache
Donnerstag,	25. September 2026:	Mathematik

Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird ggf. bis zum 1. August 2026 erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

Bei Bedarf an adaptierten Nachholprüfungen für die Förderschwerpunkte Hören und Sehen werden die Schulen gebeten, diese noch am Prüfungstag selbst beim Staatsministerium anzufordern.

2.11 Einzelprüfung im Fach Englisch

Nach § 61 Abs. 5 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 4 MSO können Schülerinnen und Schüler eines Förderzentrums, die in der Jahrgangsstufe 9 auf der Grundlage eines Lehrplans unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Mittelschule entspricht, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Prüfung nur in einem Fach) teilnehmen. Ebenso können nach § 65 Abs. 4 VSO-F in Verbindung mit § 28 Abs. 10 MSO Berufsschülerinnen und Berufsschüler und Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, an der Einzelprüfung in Englisch teilnehmen.

2.12 Teilnahme anderer Bewerberinnen und Bewerber

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler anderer Schularten sowie der Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, erfolgt gemäß § 70 VSO-F in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 MSO bis spätestens zum 1. März 2026 an dem Förderzentrum, in deren Sprengel die Bewerberinnen und Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Schulen für Kranke

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhaussschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535), an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schularbeit der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen (MSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben und die zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen von der Schule für Kranke unterrichtet werden, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 KraSO die Prüfungszeiten verlängern oder die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

Bernhard Butz
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2025 Nr. 277)

2236.9.1-K

Bekanntmachung über den Schulversuch „Flexibilisierung der Aufnahmeveraussetzungen für die Ausbildung an Fachakademien für Wirtschaft“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Juni 2025, Az. VII.4-BS9641.0/11

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, für den Schulversuch „Flexibilisierung der Aufnahmeveraussetzungen für die Ausbildung an Fachakademien für Wirtschaft“ folgende Vorschriften:

1. Ziel des Schulversuchs

Mit dem Schulversuch soll als weiterer Baustein zur Fachkräftegewinnung an Fachakademien für Wirtschaft gemäß § 1 Satz 1 Nr. 5 der Fachakademieordnung (FakO) erprobt werden, inwiefern das Studium flexibilisiert und attraktiver wird, wenn die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 FakO erforderliche spätere – d. h. nach der abgeschlossenen Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren abgeleistete – einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr nicht bereits bei der Aufnahme in die Fachakademie vorliegen muss, sondern erst während des Fachakademiestudiums abgeleistet werden kann.

2. Teilnahme am Schulversuch und Evaluation

2.1 ¹Öffentliche oder staatlich anerkannte Fachakademien für Wirtschaft gemäß § 1 Satz 1 Nr. 5 FakO bedürfen für die Teilnahme an dem Schulversuch der Genehmigung der jeweils örtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde. ²Für staatlich anerkannte Fachakademien für Wirtschaft bleibt das Erfordernis einer gemäß Art. 99 Abs. 1 BayEUG erforderlichen Genehmigung unberührt. ³Der Schulversuch wird in Vollzeit und Teilzeit durchgeführt (s. u. Nr. 4).

2.2 ¹Der Schulversuch wird evaluiert. ²Die teilnehmenden Fachakademien verpflichten sich, an der Evaluation mitzuwirken und die dazu erforderlichen Auskünfte unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erteilen.

3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),
- die Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO),
- die Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO),
- das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),
- das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) sowie
- die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002).

4. Struktur und Dauer der Ausbildung

¹Die Ausbildung im Schulversuch kann von den nach Nr. 2.1 teilnehmenden Schulen in Vollzeit (Nr. 4.1) und in Teilzeit (Nr. 4.2) angeboten werden. ²Für Studierende besteht kein individueller Rechtsanspruch auf Durchführung des Schulversuchs in Teilzeitform. ³Personen, welche sich dafür interessieren, ihre Ausbildung im Rahmen der ihnen durch diesen Schulversuch eröffneten Möglichkeit der Ableistung der späteren einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr nach Aufnahme an der Fachakademie für Wirtschaft zu machen, wird dringend empfohlen, sich vor der Anmeldung an der Fachakademie für Wirtschaft über die Auswirkungen des jeweils präferierten Modells auf eine AFBG-Förderfähigkeit beim für sie örtlich zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu informieren. ⁴Entsprechendes gilt im Fall der Nr. 4.2.2 der Bekanntmachung.

4.1 Vollzeitform

4.1.1 Aufnahmeveraussetzungen und Zulassung zur Abschlussprüfung

¹Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 FakO muss die einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr nicht vor der Aufnahme an der Fachakademie für Wirtschaft erbracht und nicht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 FakO mit der Anmeldung an der Fachakademie für Wirtschaft nachgewiesen werden. ²Für das Ableisten und den Nachweis der einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr können folgende Varianten gewählt werden:

4.1.2 Variante 1: Ableisten ohne Unterbrechung der Fachakademiezeit

¹Studierende können noch fehlende Zeiten der insgesamt mindestens einjährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit bis zu höchstens 12 Wochen während der Fachakademiezeit ableisten. ²Die Studierenden müssen bei der Anmeldung schriftlich mitteilen, dass sie die jeweils fehlenden Zeiten von höchstens 12 Wochen der geforderten einschlägigen beruflichen Tätigkeit während der Fachakademiezeit einbringen. ³Die erforderliche einschlägige berufliche Vorbildung von mindestens einem Jahr gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 FakO muss jedoch zwingend vor der Zulassung zur Abschlussprüfung vollständig abgeleistet und im Zeitpunkt der Zulassung zur Abschlussprüfung im Original oder in beglaubigter Abschrift nachgewiesen werden.

4.1.3 Variante 2: Ableisten mit Unterbrechung der Fachakademiezeit

¹Das Studienverhältnis wird in Variante 2 für die Absolvierung der einschlägigen beruflichen Tätigkeit entweder nach dem ersten Studienjahr unterbrochen und mit der Aufnahme in das zweite Studienjahr an der Fachakademie für Wirtschaft fortgesetzt (Nr. 4.1.3.1) oder am Ende des zweiten Studienjahres unterbrochen und im darauffolgenden Schuljahr zur Festsetzung der Jahresfortgangsnoten und zur Teilnahme an der Abschlussprüfung fortgesetzt (Nr. 4.1.3.2). ²Hinsichtlich der Dauer des Fachakademiestudiums in Vollzeitform verbleibt es bei der Regelung des § 3 Abs. 1 FakO (zwei Jahre). ³§ 3 Abs. 6 i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 2 FakO findet keine Anwendung. ⁴Für die Höchstausbildungsdauer gilt § 12 FakO.

- 4.1.3.1 ¹Die Studierenden müssen bei der Anmeldung schriftlich mitteilen, dass sie die einschlägige berufliche Tätigkeit zwischen dem ersten und dem zweiten Studienjahr ableisten und das Studium an der Fachakademie für Wirtschaft hierfür nach dem ersten Studienjahr unterbrechen; Voraussetzung hierfür ist, dass sie die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite Studienjahr nach § 23 FakO erhalten haben. ²Nach der Unterbrechung wird das Studium an der Fachakademie für Wirtschaft mit dem zweiten Studienjahr fortgesetzt, wobei die Ableistung der erforderlichen einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 FakO zur Aufnahme in das zweite Studienjahr im Original oder in beglaubigter Abschrift nachgewiesen werden muss und alle Leistungen und Noten des ersten Studienjahres unberührt bleiben und weitergehalten.
- 4.1.3.2 ¹Die Studierenden müssen bei der Anmeldung schriftlich mitteilen, dass sie die einschlägige berufliche Tätigkeit zwischen dem Ende des zweiten Studienjahres und dem Zeitpunkt der Festsetzung der Jahresfortgangsnoten im darauffolgenden Studienjahr zur Teilnahme an der Abschlussprüfung ableisten und das Studium an der Fachakademie für Wirtschaft hierfür am Ende des zweiten Studienjahres unterbrechen. ²Voraussetzung hierfür ist, dass der Prüfungsausschuss in der Lage ist, die Notenfestsetzung gemäß § 39 FakO vor der Unterbrechung der Fachakademiezeit vorzunehmen. ³Über § 39 Abs. 2 FakO hinaus ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn die berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 FakO im Original oder in beglaubigter Abschrift nicht nachgewiesen wurde.

4.2 Teilzeitform

4.2.1 Aufnahmeveraussetzungen und Zulassung zur Abschlussprüfung

¹Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2, Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 FakO muss die einschlägige berufliche Tätigkeit nicht im Umfang von mindestens sechs Monaten vor der Aufnahme an der Fachakademie erbracht und nicht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 FakO mit der Anmeldung an der Fachakademie nachgewiesen werden. ²Die erforderliche einschlägige berufliche Vorbildung von mindestens einem Jahr gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 FakO muss jedoch zwingend vor der Zulassung zur Abschlussprüfung abgeleistet und im Zeitpunkt der Zulassung zur Abschlussprüfung im Original oder in beglaubigter Abschrift nachgewiesen werden.

4.2.2 Dauer

¹Abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 1 FakO kann die Ausbildung mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde in hälftiger Teilzeit oder gemäß § 3 Abs. 5 Satz 3 FakO mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde in Teilzeit zu zwei Dritteln durchlaufen werden; im ersten Fall beträgt die Ausbildungszeit vier Jahre und im zweiten Fall drei Jahre. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn Studierende von der Vollzeitform in die Teilzeitform und umgekehrt wechseln wollen.

5. Beginn und Dauer des Schulversuchs

¹Der Schulversuch beginnt mit dem Studienjahr 2025/2026. ²Der Eintritt in den Schulversuch ist für Studierende letztmalig zum Studienjahr 2028/2029 möglich.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2030 außer Kraft.

Michael Rißmann
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2025 Nr. 279)

Bewerbungsverfahren und Einstellungsprüfung für die Qualifikation zur Fachlehrkraft verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung im Schuljahr 2026/2027

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. Juni 2025, Az. VII.2-BS9032.0/14/4

Am 15. September 2026 beginnt die bedarfsbezogene Ausbildung (einjähriger Vorbereitungsdienst bzw. Bewährungsjahr bei Gesundheits- und Pflegeberufen) der Fachlehrkräfte für gewerblich-technische Berufe sowie für Ernährung und Versorgung, für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe, für Gesundheitsberufe, für Pflegeberufe und für die Berufsvorbereitung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrkräften, Abteilung IV. Sie richtet sich nach der Qualifikationsverordnung für Fachlehrkräfte verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 26. August 2021 (GVBl. S. 571), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Juli 2023 (GVBl. S. 571) geändert worden ist.

1. Stellenausschreibungen

Die aufgrund der Bedarfe zu besetzenden freien Stellen an beruflichen Schulen bzw. an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung werden in einem Stellenforum ab Montag, 10. November 2025 bis einschließlich Freitag, 12. Dezember 2025 auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter Angabe der benötigten Fachrichtung, der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise sowie der Meldefrist ausgeschrieben (Stellenforum siehe folgenden Link):

<https://www.lehrer-werden.bayern/fach-und-foerderlehrkraefte/fachlehrkraft-berufliche-schulen>

2. Bewerbung und Meldefrist für das Auswahlverfahren

Die Bewerbung ist nur direkt an einer der ausschreibenden Schulen möglich und unter Vorlage der entsprechenden Zeugnisse, des Nachweises der geforderten Praxiszeit sowie eines tabellarischen Lebenslaufes direkt an die betreffende Schule zu richten. Es können sich nur solche Personen bewerben, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 12. Dezember 2025 (Ausschlussfrist) alle unten genannten Zulassungsvoraussetzungen nachweisen.

3. Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Fachrichtungen

(Zulassungsvoraussetzungen siehe folgenden Link):

<https://www.lehrer-werden.bayern/fach-und-foerderlehrkraefte/fachlehrkraft-berufliche-schulen>

4. Auswahlverfahren, Eignungsprüfung

(Leitfaden: Eignungsprüfung für die Qualifikation zur Fachlehrkraft siehe folgenden Link):

<https://www.staatsinstitut4.de/files/Bewerber/Leitfaden-Eignungspruefung-Stand-25.08.22.pdf>

4.1 Geltung der Eignungsprüfung, Wiederholung

Das Ergebnis der Eignungsprüfung gilt für Bewerberinnen und Bewerber für das laufende Einstellungsjahr. Die Eignungsprüfung kann einmal je Einstellungsjahr abgelegt werden.

4.2 Nachteilsausgleich

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs hinsichtlich der Vorbereitungszeit auf das Auswahlgespräch ist für schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte schwerbehinderte Menschen eine entsprechende Antragstellung beim jeweiligen Prüfungsausschuss notwendig.

4.3 Ergebnis des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Eignungsprüfung bestanden wurde (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 3 ggf. in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 1 QualVFI). Ein Anspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst bzw. auf spätere Einstellung besteht dadurch nicht. Sofern für eine ausgeschriebene Stelle mehrere Bewerberinnen und Bewerber die Eignungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, erfolgt eine Auswahl nach den Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren.

Martin Wunsch
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 290)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/25

Staatliche Prüfung für Gebärdensprachdolmetscher 2025/2026

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juli 2025, Az. IV.7-BS8615.1/52/2

Das Kultusministerium bietet eine Staatliche Prüfung für Dolmetscher und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache (Gebärdensprachdolmetscherprüfung) an. Diese wird in der Regel einmal jährlich abgehalten.

Die Prüfung entspricht der Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Dezember 2020 i.d.F. vom 9. Juni 2022).

Einzelheiten über Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgebühren, Prüfungsanforderungen etc. können über die Internetseite des Bayerischen Instituts zur Kommunikationsförderung für Menschen mit Hörbehinderung (GIB-BLG) unter [Staatliche Prüfung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher](#) abgerufen werden.

Die Anmeldung zur Prüfung ist auf einem Formblatt, das ab sofort beim GIB-BLG angefordert werden kann, **bis spätestens 17. September 2025** (Datum des Poststempels) beim GIB-BLG, Fürther Straße 220, 90429 Nürnberg einzureichen.

Termin der schriftlichen Prüfung: 5. Dezember 2025
Zeitraum der praktischen Prüfung: 6. bis 8. März 2026

Die Prüfung findet statt am GIB-BLG – Bayerisches Institut zur Kommunikationsförderung für Menschen mit Hörbehinderung, Gebäude B 1.1, Fürther Straße 220, 90429 Nürnberg.

Martin Wunsch
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 299)

Hinweise auf Bekanntmachungen

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte

(BayMBI. 2025 Nr. 280)

2235.1.1.1-K

Änderung der Bekanntmachung über die Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im neunjährigen Gymnasium

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Juni 2025, Az. VI.9-BS5400.0/31/19

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 282)

2230.7-K

Änderung der Bekanntmachung über die Refinanzierung von Miet- und bestimmten Investitionskosten für die Raum- und Geschäftsausstattung von Berufsfachschulen für Pflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. Juni 2025, Az. VII.7-BH9007.0/77/71

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 288)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freierwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Pixi - die Ausstellung. 70 Jahre kleine Bücher

Ort: Fränkisches Freilandmuseum, 97650 Fladungen
Datum: Verlängert bis 9. November 2025, täglich 9 - 18 Uhr (ab Oktober montags Ruhetag)

Wer kennt sie nicht, die quadratischen kleinen Bücher? Pixis sind Belohnung, Gute Nacht-Lektüre, Adventskalender- oder Geburtstagstüten-Inhalt. Aber vor allem ist ein Pixi für viele Kinder das erste selbstgewählte Buch. Pixi-Bücher stehen für die Kunst, im kleinen Format interessante Geschichten zu erzählen und zu illustrieren: Bekannte Figuren wie Petzi oder Conni gehören ebenso dazu wie die Abenteuer von Feen und Rittern, Fußballspielern und Astronautinnen, Baggern und Katzen.

Ziel von Verleger Per Hjald Carlsen seit 1954: Jedem Kind ein Buch. Er wählte das Format 10 x 10 cm mit 24 Seiten. Dieses Format hat sich seit 70 Jahren nicht verändert. Mittlerweile gibt es über 3.000 Pixi Bücher. Inhalte und Illustrationen spiegeln die gesellschaftlichen Entwicklungen über diese Zeit wider.

Eine Ausstellung des Altonaer Museums, Stiftung Historische Museen Hamburg und des Carlsen Verlags in Kooperation mit dem Fränkischen Freilandmuseum Fladungen.

Rahmenprogramm

Vorlesestunde jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat | 16 Uhr

Buchbare Aktionsprogramme für Schulklassen

- Pixi und die Insekten, Altersklasse: 6-10 Jahre, 60 min
- Die geheimnisvolle Tür: Eine gemeinsame Zeichenreise, Altersklasse: 8-12 Jahre, 90 min

Weitere Informationen auf der [Museumswebsite](#).

Kontakt: Telefon 09778 9123-0 oder info@freilandmuseum-fladungen.de

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„SchulVerwaltung“ (Nr. 7-8/2025)

Fachzeitschrift für Schulentwicklung und Schulmanagement

KI im Klassenzimmer inkl. ONLINE PLUS (Stolpmann/Mayr) – Wann KI beim Lernen hilft – und wann sie schadet (Mankarios) – Künstliche Intelligenz im Unterricht inkl. ONLINE PLUS (Fehrman) – Ermöglicht Künstliche Intelligenz effizientere Bildungssteuerung? (Dialer) – Künstliche Intelligenz und professionsbezogene Aufgaben von Lehrkräften (Herzig) – Berufsschule im KI-Zeitalter – Know-how ist Teamsache (Feyrer) – Künstliche Intelligenz im Unterricht inkl. ONLINE PLUS (Limpert) – Ein digitaler Assistent (Szymkowiak) – Informationen und Bücher

Lehrpläne

Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule 5/6

Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Mittelschule Jahrgangsstufen 5 und 6

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Neueste Ausgabe: 26. Lieferung, Stand: 15. Juli 2025, Art.-Nr. 07149026, 339,67 €

Herausgegeben von
Prof. Dr. Stefan Seitz, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt,
Roland Dörfler, Rektor i. R.

Diese Aktualisierungslieferung enthält einen Beitrag von Kerstin Hiemeyer zum Fach Mathematik, einen Beitrag von Prof. Wolfgang Pfeiffer zum Musikunterricht und schließlich einen Beitrag von Christina Gscheidl und Dr. Klaus Lutter zum Fach Sport.

Der erste Beitrag von **Kerstin Hiemeyer „Regellernen in einem gehirngerechten Mathematikunterricht: Multiplizieren von konkreten Brüchen“ (309.08)** beschäftigt sich mit den Möglichkeiten eines gehirngerechten Mathematikunterrichts, der Schüler:innen dazu ermutigt, Muster und Strukturen des mathematischen Gedankenkonstrukts am Beispiel des Multiplizierens mit konkreten Brüchen zu entdecken mit dem Ziel, hierüber mathematische Grundvorstellungen zu entwickeln und ihr in der Grundschule entwickeltes Handeln auf konkreter Ebene mit der Notation auf symbolischer Ebene zu verknüpfen und zu versprachlichen (=intermodaler Transfer). Hierdurch wird nicht nur der Aufbau der Grundvorstellungen in der Mathematik unterstützt, sondern auch die Fähigkeit gefördert, Erkenntnisse zu formulieren, zu kommunizieren und zu begründen.

Prof. Dr. Wolfgang Pfeiffer betont im zweiten Beitrag „**Planspiel und Castingshow – neue Ansätze zur Didaktik der Popmusik“ (310.06)**, dass aufgrund der heutigen Pop- und Medienkultur andere Umgangsformen und –methoden im musikdidaktischen Bereich geboten sind. Hier geht es nicht so sehr um das Vermitteln von gesichertem Wissen, von Fakten und Daten als vielmehr um das Hinterfragen von eigenen Einstellungen und Ansichten, um das Sichtbarmachen von Alltagswissen sowie die kreative Auseinandersetzung mit verschiedenen Themen anhand der Angebote der Medienwelt. Diese können über Methoden wie das Planspiel bei der Sichtbarmachung von Formen, Verfahren und Mechanismen des Popbusiness sowie mit Hilfe von Castingshows bei der Beurteilung unterschiedlicher Kriterien musikalischer Leistungen erarbeitet werden und dokumentieren hierdurch die Individualität und unterschiedliche Interpretation und Veränderbarkeit von Musik im Alltag.

Christina Gscheidl und **Dr. Klaus Lutter** stellen in ihrem Beitrag „**(Sport-) Lehrpläne und deren effiziente Umsetzung in der Mittelschule“ (312.10)** die kritische Frage danach, wieso im Sportunterricht – im Gegensatz zu anderen Unterrichtsfächern – manche fachlichen Inhalte wenig oder gar nicht behandelt werden. Sie reflektieren mögliche Hintergründe für diesen Sachverhalt wie etwa den fehlenden Vorrückungsstatus dieses Faches und die dementsprechend geringere Relevanz der Sportnote, die möglicherweise unterschiedlichen räumlichen Voraussetzungen für den Sportunterricht an der einzelnen Schule oder auch die mitunter differierende Ausbildung der Lehrkräfte. Nicht zuletzt werden auch eventuell realitätsferne Ausbildungsinhalte des Lehrplans kritisch diskutiert. Anhand dieser Reflexionen werden Hilfestellungen angeboten, den Lehrplan adäquat zu nutzen und im Schulalltag sinnvoll umzusetzen.

Wir wünschen Ihnen wie immer gewinnbringende Anregungen für Ihre persönliche unterrichtliche Umsetzung.

Schulrecht

Schulfinanzierung in Bayern Finanzhilfen im Bildungsbereich

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 81, Juni 2025, Art.-Nr. 66284081, 308,92 €

Herausgegeben von **Eva-Maria Wüstendörfer**, Ministerialrätin,
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von **Markus Allmannshofer**, Verwaltungsbetriebswirt,
Landratsamt Dingolfing-Landau

Die Lieferung aktualisiert diverse Bekanntmachungen, u.a. die **Zuweisungsrichtlinie FAZR** sowie **die Bekanntmachung über berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich**. Aufgenommen wird die **Richtlinie zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte** vom 31. März 2025.

Dienstrecht Bayern II Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 205, Juli 2025, Art.-Nr. 67077205, 503,91 €

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V)
- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG)
- Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)
- Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
- Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst)

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der
Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de